

## Merkblatt zur Betreuung und Begutachtung von Dissertationen sowie zur Notengebung in Doktoratsstudien

### Betreuer\_innen

Die/der Studierende ist durch eine/n **fachlich zuständige/n Universitätslehrer\_in** zu betreuen.

Gemäß § 23 Abs. 3 des Satzungsteils „Studienrechtlichen Bestimmungen“ sind Universitätsprofessor\_innen, Universitätsdozent\_innen, emeritierte Universitätsprofessor\_innen, Universitätsprofessor\_innen im Ruhestand sowie Privatdozent\_innen berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und/oder zu beurteilen. Der\_die Studierende ist berechtigt, eine\_n Betreuer\_in nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

Das Studienrechtliche Organ ist gemäß § 23 Abs. 4 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Angehörige einer externen Forschungseinrichtung mit der Betreuung und der Beurteilung von Dissertationen zu betrauen, wenn deren Qualifikation einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist. Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, Honorarprofessor\_innen gemäß „Satzungsteil Ehrungen“ jeweils für das Fach ihrer ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis zu betrauen.

### Begutachtung der Dissertation

Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studienrechtlichen Organ in gedruckter Form zur Beurteilung einzureichen (§ 23 Abs. 6. des Satzungsteils „Studienrechtlichen Bestimmungen“). Das Studienrechtliche Organ hat die Dissertation **mindestens zwei Personen, die nicht Betreuer\_innen sind** gemäß § 23 Abs. 3 und/oder 4 der studienrechtlichen Bestimmungen vorzulegen, welche die Dissertation **innerhalb von höchstens vier Monaten mit jeweils einem Gutachten und einer Note** zu beurteilen haben. Nach Möglichkeit soll **zumindest eine dieser Personen** der Technischen Universität Wien und **zumindest eine dieser Personen einer anderen Fakultät** oder Universität **oder einer externen Forschungseinrichtung** angehören. Ist dies nicht möglich, kann das studienrechtliche Organ eine davon abweichende Entscheidung treffen. Bei **interdisziplinären Dissertationen** sollen alle beteiligten Disziplinen durch Beurteiler\_innen vertreten sein.

Gemäß Richtlinie des Vizerektors für Lehre über die elektronische Abgabepflicht von Hochschulschriften (§ 2 Abs. 1) ist die elektronische Version der wissenschaftlichen Arbeit von der/vom Studierenden vor der Beurteilung der Arbeit der Betreuerin/ dem Betreuer als PDF-Dokument zu übergeben.

Werden nur zwei Personen mit der Beurteilung der Dissertation beauftragt und fällt eine der beiden Beurteilungen negativ aus, so hat das Studienrechtliche Organ eine weitere Person aus dem in § 23 Abs. 3 und 4 der studienrechtlichen Bestimmungen genannten Personenkreis zu beauftragen. Diese hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

Gelangen die Beurteiler\_innen der Dissertation zu keinem Beschluss über die **Note der Dissertation**, so ist der arithmetische Mittelwert der vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden; ein Ergebnis größer als .,5 ist aufzurunden (§ 23 Abs. 8 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen). Für die Dissertation ist ein Zeugnis auszustellen.

Der **Betreuer / die Betreuerin** hat jedenfalls eine **Stellungnahme** ohne Note abzugeben.

Auf Wunsch des Betreuers / der Betreuerin kann, zusätzlich zu den Gutachten durch die Gutachter\_innen, ein Gutachten erstellt werden, das in die Benotung der Dissertation einfließt. Für die Erstellung der Stellungnahme ohne Note oder des allfälligen Gutachtens durch den Betreuer / die Betreuerin gilt die Frist laut § 23 Abs. 6 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“. Der / die Betreuer/in hat den Studiendekan zu informieren, wenn er beabsichtigt, ein Gutachten zu erstellen. Eine Fakultät kann davon abweichende Regelungen festlegen.

## Rigorosum

Die Zulassung zum Rigorosum setzt den positiven Abschluss der Prüfungen zu allen bei der Zulassung zum Doktoratsstudium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, die positive Beurteilung des curricularen Anteils sowie die positive Beurteilung der Dissertation voraus (§ 6 Abs. 1 Studienplan).

Das Rigorosum ist als **Gesamtprüfung in Form einer öffentlich zugänglichen kommissionellen Prüfung** vor einem Prüfungssenat abzulegen. Die Dissertationsverteidigung umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten über Inhalte und Ergebnisse der Dissertation sowie eine Diskussion und Befragung über Inhalte und Ergebnisse der Dissertation und des damit thematisch zusammenhängenden wissenschaftlichen Umfeldes (§ 6 Abs. 2 Studienplan).

Gemäß § 6 Abs.3 des Studienplans besteht der **Prüfungssenat** des Rigorosums aus **drei bis fünf Mitgliedern**, die gemäß § 13 Abs.2 und 3 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ herangezogen werden. Die **Betreuerin** bzw. der **Betreuer** der Dissertation ist grundsätzlich als Mitglied des Prüfungssenats zu bestellen. Die **Beurteilenden** sollen nach Möglichkeit Mitglieder des Prüfungssenats sein. Nach Möglichkeit soll zumindest ein Mitglied des Prüfungssenats einer anderen Fakultät oder Universität (möglichst aus dem Ausland) angehören als die Betreuerin bzw. der Betreuer. Die **Note des Rigorosums** (der Dissertationsverteidigung) wird vom Prüfungssenat des Rigorosums festgelegt (§ 7 Abs. 2 Studienplan).

## Gesamtbeurteilung

Die **Gesamtbeurteilung** des Doktoratsstudiums gemäß § 73 Abs. 3 UG 2002 ergibt sich aus der Note für die Dissertation sowie der Note über das Rigorosum (die Dissertationsverteidigung).

Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde, hat die Gesamtbeurteilung „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten (§ 73 Abs. 3 UG 2002).